

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Auf Grund der heutigen öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

1. alle im Finanzamtbezirke wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);
2. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Finanzamtbezirke Grundbesitz haben oder ein Gewerbe oder eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Bezüge aus öffentlichen, innerhalb des Finanzamtbezirkbezuges liegenden Kassen mit Rücksicht auf frühere oder gegenwärtige dienstliche oder Berufstätigkeit erhalten,

soweit die vorstehend Genannten nicht bei einem anderen Finanzamt eine Steuererklärung abgegeben und soweit sie im Kalenderjahr 1920 oder in dem während dieses Kalenderjahres endenden Wirtschaftsjahr ein Einkommen von mehr als 10.000 Mark bezogen haben.

Die Steuererklärung eines Mannes muß das Einkommen seiner Ehefrau mitumfassen, sofern die Ehegatten nicht dauernd von einander getrennt leben.

Die Steuererklärung eines Haushaltungsvorstandes muß das Einkommen seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (eigene Abstammlinge, Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abstammlinge) mitumfassen, soweit es sich nicht um Arbeitslohn von den Kindern handelt.

Die Steuererklärung ist für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt stehen, und selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagend sind, von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem Beginn des Rechnungsjahrs, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, anstatt von den Erben abzugeben.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben in der Steuererklärung zugrunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Soweit es sich um Einkommen handelt, das nur durch Schätzung ermittelt werden kann, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Schätzung solcher Einkommensteile selbst vorzunehmen und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuererklärung einzutragen oder nur die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Einkommens beizubringen vermag.

Ist ein Einkommen auf Grund besonderer Sach- oder Geschäftsabläufe oder auf Grund von Klagen ermittelt, so sind Abschriften dieser Sach- oder Geschäftsabläufe oder Klagen der Steuererklärung beizufügen.

Die hiervon zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden erbenfalls aufgefordert, die Steuererklärung unter Vorlegung des vorgeschriebenen Vordrucks

in der Zeit vom 1.—31. März 1921

bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen.

Entgegen der bisherigen Übung wird den Steuerpflichtigen in diesem Jahre ein Vordruck für die Einkommensteuererklärung von Amts wegen nicht zugefandt.

Vielmehr haben die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten den erforderlichen Vordruck auf dem Finanzamt abzuholen.

(Die Vordrucke werden dort vom 1. März an abgegeben.)

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibbriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, wird mit Geldstrafe bis 500 M zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zwang bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichtende Einkommensteuer verläßt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im Höchstbetrage des zwanzigfachen Betrages der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verläßt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

Altensteig, den 17. März 1921. Das Finanzamt.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung für das Steuerjahr 1920.

Auf Grund der heutigen öffentlichen Aufforderung ist zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung verpflichtet, wer Kapitalerträge der nachbezeichneten Art, die in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig geworden sind, bezogen hat:

1. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten und Rentenansprüchen,
2. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kautelen, Hinterlegungsgeldern, Abrechnungsgeldern, Kontoforrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen von Wertpapieren, geleihete Zinsen usw. (Sparkassen- und Bankzinsen sind nicht mitauszuführen),
3. vererbliche Rentenbezüge,
4. Distrikterträge von inländischen Wechseln und Anweisungen einschl. der Schatzwechsel,
5. alle ausländischen Kapitalerträge auch aus Wertpapieren.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung bezieht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge. Eine Begrenzung nach unten ist nicht gegeben.

Die Steuererklärung eines Mannes muß das Einkommen seiner Ehefrau mit umfassen, sofern beide Ehegatten steuerpflichtig sind u. nicht dauernd von einander getrennt leben.

Für minderjährige Kinder hat der Träger der elterlichen Gewalt eine selbständige Steuererklärung auch dann abzugeben, wenn ihm die Verwaltung am Vermögen der Kinder zusteht. Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, ist die Steuererklärung vom Pfleger oder Vormund abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Für einen Steuerpflichtigen der nach dem Beginn des Steuerjahres, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, anstatt von den Erben abzugeben.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben in der Steuererklärung zu Grunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die hierauf zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten werden erbenfalls aufgefordert, die Steuererklärung unter Vorlegung des vorgeschriebenen Vordrucks

in der Zeit vom 10.—31. März 1921

bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind, wird die Frist zur Abgabe der Kapitalertragsteuer erst später bekanntgegeben.

Entgegen der bisherigen Übung wird den Steuerpflichtigen in diesem Jahre ein Vordruck für Kapitalertragsteuererklärung nicht von Amts wegen zugefandt, vielmehr haben die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten den erforderlichen Vordruck auf dem Finanzamt abzuholen.

(Die Vordrucke werden dort vom 1. März an abgegeben.)

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibbriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten. Auch kann ihm ein Zwang bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil anderer vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Kapitalertragsteuergesetz zu entrichtende Kapitalertragsteuer verläßt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im Höchstbetrage des zwanzigfachen Betrages der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 12 des Kapitalertragsteuergesetzes, § 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Kapitalertragsteuer verläßt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

Altensteig, den 17. März 1921. Das Finanzamt.

Hofshausen.
Zur Frühjahrssaat empfehle: 1368
Runkelsamen neue verb. fette Schindorfer
Zuckerrübsamen (Wanzlebener)
Leinfaat (Flachsamen)
Schulth Kugler.
Ca. 100 Zentner Futterangerfen
hat abgegeben D. O.

Nagold. 1386
Einen 5-jährig.
Braunwollschaf
verkauft
M. Kaufner.

14
Kopfläuse
mit **Bein**
vernichtet verläßt
Goldnigell
Licht kurz, geruchlos,
in Apotheken und Drogerien.
Fistenkarten fertigt G. W. Zaiser

Nagold. 1387
1 trächtig, weiße
Sahnenziege
hat zu verkaufen
Karl Keng, auf d. Insel 73.

Nagold. 1389
Verkaufe am Montag vor-
mittag 11 Uhr einen Wurf
harte
Milchschweine
Chr. Kienle.

DROGEROL das Beste für Schweine
Vor Gebrauch Nach Gebrauch
enthält Phosph.-Kalk und verhindert unbedingt das Krummwerden. Regt die Fresslust in hohem Maße an. Das Beste auch für alle anderen Tiere.
Zahl. Gutachten liegen vor. Paket ca. 2 Pfd. Mk. 4.—.
Überall erhältlich. Allein. Hersteller:
Löwendrogerie Gebr. Benz, Nagold, Bahnhofstr. Tel. 122
oder bei: Halterbach: Apotheke, Ebhausen: Kfm. Aug. Kehler, Wildberg: Fr. Carle, Altensteig: Chr. Barghard jr., Güttingen: G. Schimpf.

Wildberg.
Große
Hunde- und Tauben-Börse
1380
findet am Sonntag den 20. März im Gasthaus z. Schwane statt, wozu höflich einladet.
Mehrere Hundefreunde.

Bezirksarbeitsamt. 1374
(Für die Oberamtsbezirke Calw und Nagold.)
Leberstraße 164 Fernruf Nr. 109.
Offene Stellen:
a) für männliche Personen:
2 landwirtsch. Dienstverdiener, die melken können.
1 Hausknecht, der auch Landwirtschaft versteht, 16—18 Jahre.
2 Arbeiter ab 20—25 Jahre.
1 Bronchitiskrankender (Bezirksarztbesuch).
1 selbständiger Tischschreiner für bessere Arbeiten.
1 Viehhüter.
b) für weibliche Personen:
Mehrere Dienstmädchen für gutbürgerl. Haushaltungen.
1 Zimmermädchen (Solkonstelle).
Offene Lehrstellen für:
(Eintritt aufs Frühjahr).
1 Bäckerlehrling
1 Bild- u. Steinhautelehrling
2 Kammerlehrlinge
1 Malerlehrling
1 Sattler- u. Tapetierlehrling
1 Schmiedlehrling.
Meldungen werden auch von der Nebenstelle Nagold, Dettendorferstr. 19, Fernruf Nr. 80, entgegengenommen.
Calw, den 17. März 1921. **Verwalter: Prof.**

Osterkarten
in großer Auswahl bei
G. W. ZAISER, Buchhandlung, Nagold.

Erklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung

Ämtliche Bekanntmachungen.

Marktgenehmigungsgesuch.

Die Stadtgemeinde Altensteig sucht für die weiteren zwei Jahre 1922 und 1923 um die Erlaubnis zur Abhaltung von je 4 Pferdewettrennen in Verbindung mit den Jahrmärkten nach und zwar: am Dienstag vor dem Palmsonntag, am Donnerstag nach dem Pfingstfest, am 2. Dienstag im September und am Dienstag vor dem 1. Adventssonntag.

Einwendungen gegen das Gesuch sind binnen 14 Tagen hier anzubringen. 1372 Nagold, den 18. März 1921. Oberamt: Müns.

Die Maul- und Klauenseuche ist in Bötzingen erneut ausgebrochen und zwar in dem Gehöft des Michael Koch, Müns.

Sperrebezirk: Die ganze Gemeinde Bötzingen mit der Maßgabe, daß bis auf weiteres sämtliche Viehziele völlig gesperrt bleiben.

Beobachtungsgebiet: Bötzingen und Spielberg. Im übrigen sind die gleichen Maßregeln wie beim ersten Seuchenausbruch anzuordnen. 1364 Nagold, den 18. März 1921. Oberamt: Müns.

Bekanntmachung des Württ. Arbeitsministeriums, betr. die Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Vom 11. März 1921. 1373

Der hohe Stand der Erwerbslosigkeit einerseits, der bereits bestehende und mit fortschreitender Jahreszeit wachsende Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften andererseits geben dem Arbeitsministerium Veranlassung, die Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft dienenden, in der Bekanntmachung des Arbeitsministeriums vom 27. Juli 1920 (Staatsanzeiger Nr. 173) zusammengefaßten Bestimmungen den beteiligten Kreisen und Behörden wiederholt in Erinnerung zu bringen. Vor allem ist es Aufgabe der Demobilisationsanstalten, die nach der Verfügung des Arbeitsministeriums vom 10. März 1921 zum Böhrgang der Reichsverordnung über die Verwendung der wirtschaftlichen Demobilisation vom 18. Februar 1921, Reichs-Gesetzl. S. 1897 (Staatsanzeiger Nr. 53), an ihre Stelle treten den Vermittlungsanstalten der Arbeitsämter von den ihnen nach der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisation vom 25. April 1920 Reichs-Gesetzl. S. 708 — zu vergl. insbesondere die §§ 5 und 14 — z. B. noch zutreffenden Bestimmungen hinsichtlich Gebrauch zu machen und die Durchführung ihrer dienstrechtlichen Anordnungen zu überwachen. Die Gemeinden (Bürgerweilenschaften) werden auch auf die in § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 4 der Reichsverordnung über Erwerbslosigkeitsfrage getroffenen Bestimmungen hingewiesen, durch deren möglichst reifliche Anwendung sie nicht unerheblich dazu beitragen können, daß der Landwirtschaft Arbeitskräfte zugeführt werden unter gleichzeitiger Entlastung der Erwerbslosigenfürsorge. Schall.

E.V.B. Sitzung der Betreuenden heute Montag abends 8 Uhr. Volkshaus Nagold. 1392

Einsparhemden von M. 38 — an

Sportstrümpfe von M. 22 — an

Hermann Reichert Nagold. 1749

Kokosfett la p. Pfd. 12.—

Margarine stets frisch

Vollreis 3,25, b. 10 Pfd. 3.—

Bruchreis 2,50, b. 10 Pfd. 2.40

ferner Kaffee, Tee, Cacao, Schokolade, sämtliche Gewürze zum Backen und Schlachten empfiehlt

Löwendrogerie Gebr. Benz :: Nagold Tel. 122.

Schreiner- Lehrlings-Gesuch.

Ein wohlhabender kräftiger Junge, der Lust hat, die Tischlerei zu erlernen, mögt aus hiesiger Stadt, kann bis Frühjahr eintreten bei 1391

Christen Wetz, Tischlerei, Nagold.

Ruf's 682

Spezialitäten zur Herstellung eines guten Gebäckes sind vorrätig.

Ruf's Heidelbeeren mit Zitaten je 50 Liter M. 21.50

je 100 - - 42.50

je 150 - - 63.75

Mit Gehirf kosten die 100 Liter M. 6.— mehr

Ruf's Kunstmastansatz mit Gehirf je 100 Liter M. 43.—

je 50 - - 21.50

Ruf's Kunstmastansatz mit Gehirf je 100 Liter M. 40.—

je 50 - - 20.—

Ruf's Pfeffer getrocknete Pfeffer mit Zitaten je 100 Liter M. 42.50

je 50 - - 21.50

Mit Gehirf kosten diese Pfeffer M. 6.— mehr

Wenn Sie sich eine Broschüre über meine Spezialitäten kommen. Viele Anerkennungen.

Robert Ruf, Ettlingen Gebelers-Verlag.

Was wünsche ich mir zu Ostern u. Konfirmation?

Ein gutes Buch!

Eine reiche Auswahl vorzüglicher Jugendbücher bietet das preiswerte Verlagsbuchhandlung von G. W. Zaiser Buchhandlung Nagold.

Wird auf Wunsch kostenlos zugelandt.

Nagold. 1385

Empfehle ich

Speisegetreide

Blaukraut,

Orangen, Zitronen,

Steckzwiebeln

und Erfurter Samen

Ludwig Keck, Obst-, Gemüse- u. Eierhdlg. Telefon 76.

Benzin Brennspritus Löwen-Drogerie Gebr. Benz :: Nagold Tel. 122.

Saat-Gerßen-Abgabe.

Montag vorm. von 1/10 bis 12 Uhr, kann die besetzte Saatgerße am Rathaus abgeholt werden. 1381

Städt. Nahrungsmittelamt. Nagold. 1390

Metzelsuppe heute Samstag Christ. Velt zum „alten Baum“.

Molkereigenossenschaft Gültlingen Bilanz pro 31. Dezember 1920.

Table with 4 columns: Aktiva, Passiva, and sub-columns for currency (M, S). Rows include: Aktiva: Rassenbestand, Wert d. Gerätschaften u. Maschinen, Wert des Mobiliars, Verlehen, Warenvorräte, Warenanstände, Verbrauchsgegenstände; Passiva: Geschäftsguthaben der Mitglieder, Reservefonds d. Vorjahrs, Divid. vom vorjährig. Gewinn, Betriebsfonds d. Vorjahrs, Divid. vom vorjährig. Gewinn, Ab zur Milchzahlung verwendet, Rückstände.

Davon ab Passiva 10382.07 Ergibt für heuer Gewinn 253.30 Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1920: 91. Ausgetreten: 1. Eingetretten: 3. Gültlingen, den 13. März 1921. Vorstand: Denzler H. Rechner: Wadenbrimes.

Bankcommandite Horb

Carl Weil & Co. Horb a. N. in eigenem Gebäude, Schillerstrasse 320. Fernsprecher Nr. 78 und 139. Giro Conti: Reichsbank-Nebenstelle Rottweil und Württembergische Notenbank Stuttgart, Postcheckkonto Stuttgart Nr. 2267.

Annahme von Spar-Einlagen unter Ausstellung von Sparbüchern.

Die Verzinsung beträgt je nach Kündigungsfrist 4 bis 5%.

Errichtung provisionsfreier Scheck-Conti zur Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Contobücher und Scheckhefte werden kostenfrei abgegeben). Zinsfuß z. Zt. 3 1/2%.

Conto-Corrent-Verkehr mit Creditgewährung gegen erstklassige Sicherheiten.

An- u. Verkauf von in- u. ausländischen Schuldverschreibungen zu billigsten Sätzen. Wir halten stets großen Vorrat an 4% Pfandbriefen, sowie 4 1/2% und 5% hypothekarisch sichergestellten Industrie-Obligationen.

Ausführung von Börsenaufträgen unter gewissenhafter Beratung der Klienten.

An- und Verkauf von Coupons, Wechsel, Devisen und fremden Geldsorten; sowie Ausstellung von Creditbriefen.

Verwahrung und Verwaltung von offenen Depots, womit zugleich Verlosungskontrolle verbunden ist, gegen geringe Gebühr.

Vermietung von dieb- und feuersicheren Schrankfächern (Safes) zu niedrigsten Sätzen, je nach Größe, in unserer nach neuester Konstruktion erstellten Panzerinrichtung.

Fachmännische und verschwiegenste Ratserteilung sowie streng reelle Bedienung zugesichert. 347

Propaganda-Spiel im Iselshäuser Tal Sonntag 20. 3. 21. nachm. 1/3 Uhr F. C. Nagold II gegen F. C. Iselshausen I. 1393

Nagold. Geschenk-Artikel für Ostern und Konfirmation empfiehlt in großer Auswahl Carl Pflomm.

Ein neues Abonnement auf Zeitschriften und Lieferungswerke beginnt am 1. April 1921. Zu Bestellungen ladet höflich ein G. W. Zaiser Buchhandlung, Nagold. Probeummern umsonst. Mitbestellungen können nur bis 24. März berücksichtigt werden.

Das Finanzamt.

1374

Calw und Nagold, Herrmannstr. 109.

Stellen:

b) für weibliche Personen:

Rechnere Dienstmädchen für auswärtige Haushaltungen.

1 Zimmermädchen (Salonstube).

Stellen für:

1 Fräulein

1 Haushälterin

1 Köchin

1 Stubenmädchen

1 Zimmermädchen

1 Dienstmädchen

1 Fräulein

1 Haushälterin

1 Köchin

1 Stubenmädchen

1 Zimmermädchen

1 Dienstmädchen

Verwalter: Prof.

Karten

Auswahl bei

Handlung, Nagold.

